

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
13	S0259/03	27.11.2003
zur Anfrage Nr. F0157/03 d. Frau/Herrn/Fraktion SPD-Ratsfraktion der Landeshauptstadt Magdeburg, v.25.11.2003		Datum der Genehmigung 04.12.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Hausrecht im Landtag	Dezernenten OB	
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 02.12.2003 8:00	

Hausrecht im Landtag

Zum Teil 1 Ihrer Anfrage bezüglich der vor Beginn der Stadtratssitzung am 06.11.03 durch Angehörige der Bundeswehr durchgeführten Spendensammlung zu Gunsten der Kriegsgräberfürsorge muss ich darauf verweisen, dass es hier bilaterale Abstimmungen zwischen dem Stadtratsvorsitzenden, Herrn Heidl und dem VBK 82 gab. Er hatte darüber auch in der Stadtratsvorstandssitzung am 05.11.03 informiert, ohne dass sich daraus irgendwelche konkreten Ansatzpunkte für sitzungsorganisatorische Maßnahmen in der genannten Stadtratssitzung ergaben.

Herr Heidl hat im Vorfeld der Sammlung konkrete Hinweise zur Situation im Landtag an die Bundeswehr gegeben und darum gebeten, dass die Angehörigen der Bundeswehr ihre Sammlung im Eingangsbereich des Landtagsgebäudes durchführen. Selbstverständlich hat er die Unterstützung des Stadtrates für diese Sammlung zugesichert.

Zum Teil 2 Ihrer damit verbundenen grundsätzlichen Fragen verweise ich insbesondere auf die Informationen der Verwaltung I 0188/03 vom 20.05.03, I 0339/03 vom 30.09.03 und an die zwischen dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Referatsleiterin 13 des Landtages von Sachsen-Anhalt und dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Amtsleiter des Büros für Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll, getroffenen Vereinbarung.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen befürden mit Hinweis auf die genannten Dokumente an dieser Stelle keiner vertiefenden Erörterung.

Gleichwohl möchte ich den grundsätzlichen Hinweis geben, dass gemäß der genannten Vereinbarung auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 Satz 3 der Hausordnung des Landtages sowie unter Beachtung des § 3 Abs. 2 der Hausordnung für die Dauer der Stadtratssitzungen (einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten) die Ausübung des Hausrechtes der Ihnen bekannten Räume des 1. bis 3. Obergeschosses des Landtages an die Stadt übertragen wurden. Die Befugnisse des Objektschutzdienstes des Landtages bleiben von dieser Übertragung unberührt und die Polizeigewalt verbleibt beim Präsidenten des Landtages.

Dr. Trümper